

SATZUNG
zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 29. April 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in der Sitzung am 24. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter wird ab der 2009 beginnenden Wahlperiode auf 26 festgesetzt, wovon die Hälfte der Vertreter in 13 Wahlbezirken zu wählen ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Diese Satzung ist am 01. Mai 2008 in Kraft getreten.